

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Spendenaufkommen der Landeshauptstadt Magdeburg an die Geschädigten des Hochwassers im Juni 2013**

*Die Landeshauptstadt Magdeburg legt zur Verteilung des Spendenaufkommens auf dem eigens eingerichteten Spendenkonto der Stadt folgende Richtlinie fest.*

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt aus den auf dem städtischen Sonderkonto eingegangenen Spenden Zuwendungen an durch das Hochwasser vom Juni 2013 Geschädigte in möglichst vereinfachter Art und Weise, aber nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

## **1. Zuwendungszweck**

Durch die Unterstützung von Zuwendungsempfängern, die von dem Hochwasser im Juni 2013 in der Landeshauptstadt Magdeburg betroffen sind, werden mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) verfolgt.

## **2. Geförderte Maßnahmen**

Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung der durch das Hochwasser im Juni 2013 entstandenen Schäden, insbesondere an Gebäuden und Hausrat.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zum empfangsberechtigten Personenkreis der Spenden zählen

- a) Mieter mit Hauptwohnsitz in Magdeburg, die einen Hochwasserschaden an ihrem Hausrat erlitten haben
- b) Eigentümer selbst genutzten Wohnraums in Magdeburg, an dem ein Hochwasserschaden vorliegt
- c) Eigentümer von vermietetem Wohnraum in Magdeburg, an dem ein Hochwasserschaden vorliegt.

3.2 Als Zuwendungsempfänger kommen in der Regel nur Haushalte in Frage, die durch unmittelbare und mittelbare Folgen des Hochwassers geschädigt sind, auf Grund ihrer wirtschaftlichen Situation der Hilfe bedürfen und deren Schäden durch die eigene Versicherung nicht vollständig reguliert werden.

Im Ausnahmefall können auch Körperschaften, Einrichtungen und Vereine, die im sozialen, kulturellen, sportlichen oder gesundheitlichen Bereich Dienste und Einrichtungen betreiben und dabei mildtätige Zwecke verfolgen, finanzielle Hilfen gewährt werden.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen / Vergabekriterien**

4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist das Vorliegen eines auf das Hochwasser vom Juni 2013 zurückzuführenden Schadens.

4.2 Ursache, Art und Umfang des Schadens sind vom Zuwendungsempfänger glaubhaft zu machen. Dem Antrag sind auf Verlangen geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos) beizufügen.

4.3 Auf die Auszahlung der Spendenzuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

4.4 Die Zuwendung ist in dem Umfang ausgeschlossen, soweit der Schaden durch primäre Möglichkeiten der Schadensregulierung gedeckt werden kann.

4.5 Primäre Möglichkeiten der Schadensregulierung sind die

- a) Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen
- b) Verwendung von Zuwendungen gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen zur Unterstützung der vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffenen Einwohner von Sachsen-Anhalt“
- c) Verwendung von Zuwendungen gemäß der „Richtlinie zur Gewährung von Hilfen zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden an durch das Juni-Hochwasser 2013 geschädigte Eigentümer“
- d) Zukünftigen Richtlinien und Fördermittel von Bund und Land.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

5.1 Die Zuwendungen werden als einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Der Umfang der Zuwendungen bestimmt sich aus der Höhe des Spendesaufkommens.

5.2 Die Höhe der Zuschüsse bestimmt sich unter Berücksichtigung des gesamten Spendesaufkommens, der Anzahl der Antragsteller und des geschätzten entstandenen Schadens in Relation zum durchschnittlichen Schaden.

5.3 Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft die Bewilligungsstelle nach dem unter 5.2 geregelten Verteilungsschlüssel. Soweit dem Haushalt des Betroffenen primäre Möglichkeiten der Schadensregulierung gewährt wurden oder künftig werden bzw. sonstige Leistungen Dritter gewährt wurden, sind diese Hilfen auf die nach der vorliegenden Richtlinie gewährten Zuwendungen anzurechnen.

5.4 Abweichend von 5.2 dieser Richtlinie kann die Bewilligungsstelle bei besonderen wirtschaftlichen Notlagen höhere Spendensummen vergeben. Eine wirtschaftliche Notlage liegt vor, wenn aus dem Schadensbericht eine besondere Härte hervorgeht.

5.5 Sollte sich herausstellen, dass die auf Grundlage dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen den um die primären Möglichkeiten der Schadensregulierung verminderten Schaden überstiegen haben oder der Schaden durch anderweitig in Anspruch genommene Hilfe gedeckt wurde, ist der den Schaden übersteigende Betrag an die Landeshauptstadt Magdeburg zurückzuzahlen.

## **6. Verfahren**

6.1 Anträge stehen in den BürgerBüros und auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de) zur Verfügung und können in den BürgerBüros bis zum 31.08.2013 eingereicht werden. Anträge, die nach dem 31.08.2013 eingereicht werden, sollen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

6.2 Prüfung, Bewilligung und Nachweisprüfung erfolgen durch die Bewilligungsstelle.

6.3 Die Auszahlung erfolgt durch Banküberweisung an den Berechtigten. Im Einzelfall ist auch eine Barauszahlung möglich.

## **7. Nachweis der Verwendung**

7.1 Die Verwendung der Spendenmittel weist der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle durch Vorlage von geeigneten Belegen nach.

7.2 Ist der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage einen solchen Nachweis zu erbringen oder lässt ein erbrachter Nachweis auf eine zweckfremde Verwendung schließen, so ist die Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt, die Zuwendungen zurückzufordern.

## **8. Datenschutz**

Der Empfänger der Zuwendung hat vor Entgegennahme der Leistungen sein Einverständnis mit einem Datenabgleich mit anderen Zuwendungs- und Leistungsgebern zu erklären. Auf die Bedeutung dieser Erklärung ist er besonders hinzuweisen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## **9. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 04. Juli 2013 in Kraft.

Dr. Trümper